



# Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

**Nr. 27 vom 29.07.2012**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung)**

Vom 29. August 2012

Aufgrund von §§ 2, 15 Ziff. 1 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) am 18. Juli 2012 die folgende Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 26. Juli 2010, beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

### Artikel 1

#### **Änderung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentatbestand 6.3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
6.3	Bewerbungsgebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen im Fach Sport gemäß § 16 Abs. 3 LHGebG		50

Der Gebührentatbestand 9.2 wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
9.2.2	Schreibberater-Ausbildung für externe Teilnehmer <sup>8</sup>		1.800

<sup>8</sup> Die Teilnehmergebühren werden wie folgt fällig:

- 1) 900 € mit Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Schreiblehrer-Ausbildung;
- 2) 900 € zwei Wochen vor Beginn des 2. Moduls/Bausteins.

Die Gebührentatbestände 9.2.1 bis 9.2.5 werden gestrichen.



Der Gebührentatbestand Nr. 9.3 wird wie folgt neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
9.3	Zertifikatkurse im Rahmen der Fort- und Weiterbildung <sup>9</sup>	je Kurs	
9.3.1	Zertifikatkurs „Bilinguales Lehren und Lernen“		200
9.3.2	Zertifikatkurs „Radio und Medienbildung“ für externe Teilnehmer		500

<sup>9</sup> Die Teilnehmergebühr wird mit Erteilung der Bestätigung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zur Veranstaltung fällig.

Es werden unter 10. neue Gebührentatbestände (10.1 – 10.4) eingefügt:

Nr.	Gegenstand <sup>1</sup>	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
10.	Gebühren für Teilnehmer des Seniorenstudiums	je Semester	
10.1	Teilnahme an einer Veranstaltung im Rahmen des Seniorenstudiums		60
10.2	Teilnahme an zwei Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenstudiums		100
10.3	Teilnahme an beliebig vielen Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenstudiums		125
10.4	Teilnahme an beliebig vielen Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenstudiums für Ehepaare		175

Nr. 10. wird Nr. 11.

Nr. 10.1 wird Nr. 11.1.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 29. Juli 2012

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor